

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer; 27 O 1138/06

verkündet am : 27.02.2007

Toch, Justizsekretär z, A.

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Dr, Marcus Tusch,
c/o Hudson Advisors Germany GmbH,
Arnulfstrade 19 a, 80335 München,
2. der-Hudson Advisors Germany GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführung, Hamburger
Aallee 14, 60486 Frankfurt,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Henkel & Thieme,
Schauenburgerstr. 44, 20095 Hamburg -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg .17-21, 10539 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 27.02.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter Bömer und die Richterin am Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweilige Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Verfahrens einschließlich der des Beschwerdeverfahrens haben die Antragsteller je die Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Antragsteller können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe. des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutragenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand;

Wegen des Sachverhalts wird zunächst auf I. des Beschlusses des Kammergerichts vom 23. Januar 2007 verwiesen.

Der Antragsteller trägt unter Bezugnahme auf seine eidesstattliche Versicherung vom 15. Februar , 2007, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, weiter vor:

Er sei bei der Hypo Real Estate Bank AG (HRE) bis Anfang 2005 Direktor der Abteilung „Sanierung/Abwicklung Individualkunden“ gewesen. Neben ihm habe es vier weitere Abteilungsleiter im sog. Bereich „Workout“ gegeben. Er habe keine Geschäftsführerposition inne gehabt und die Gesellschaft auch nur gegenüber den Individualkunden und in üblicher Geschäftskorrespondenz der Einzelfälle seiner damaligen Abteilung nach außen vertreten. Er sei .Spezialist auf seinem Gebiet, ohne dass dieses Gebiet öffentlichkeitswirksam von herausragendem öffentlichen Interesse sei. Mit der Übertragung des Kreditportfolios von der HRE

an den Finanzinvestor Lone Star habe er nichts zu tun gehabt. Er sei bei der HRE mehreren Personen gegenüber weisungsabhängig gewesen und sei dies auch jetzt nach seinem Wechsel zur Antragstellerin zu 2), Er habe auch nicht unmittelbar unter der Vorstandsebene gearbeitet, sondern habe einem Bereichsleiter zu berichten gehabt, der wiederum an den Vorstand berichtet habe. Es seien auch lediglich drei Mitarbeiter aus der von ihm geleiteten Abteilung von der HRE zur Antragstellerin zu 2) gewechselt, Den Antragsgegner kenne er nicht, habe mit ihm geschäftlich nicht zu tun und wisse nicht, warum er auf dessen Hass-Seite, in deren unmittelbarer Nähe zu seinem Namen ein „Tötungs-Diagramm“ (vgl. Bl. 82 f, d. A.) verbreitet worden war, an exponierter Stelle auftauche. Die Berichterstattung sei für ihn extrem schmähend und unangenehm, da er neben der Tätigkeit für die Antragstellerin zu 2) weiterhin als selbständiger Rechtsanwalt tätig sei, dies bereits seit 13 Jahren.

Die Antragstellerin führt zu ihrer Betroffenheit aus, dass ihre wirtschaftliche Betätigung durch die eingegriffene Veröffentlichung untergraben werde. Wenn wegen ihrer fachlichen Kompetenz geschätzte Mitarbeiter auf solchen Seiten vorgeführt würden, Sorge dies für Unruhe in den Büros und führe möglicherweise dazu, dass der Antragsteller zu 1) für sie nicht mehr tätig sein wolle,

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung zu verurteilen, es bei Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, den Antragsteller zu 1) namentlich auf der Website des Antragsgegner zu benennen und/oder benennen zu lassen, wie auf der Internetseite www.hudson-betroffene.de unter der Überschrift "Inv. Personen" geschehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er hält die Veröffentlichung des Namens des Antragstellers für zulässig und macht geltend: In den Medien sei umfänglich über die Übertragung von Immobilienkrediten der Vereinsbankgruppe auf andere Hypothekenbanken berichtet worden, die größtenteils von US-Investorengruppen beherrscht werden. Diese Übertragung habe dazu geführt, dass den Kunden -teilweise trotz kontinuierlicher Bedienung der Darlehensverpflichtung Probleme entstanden seien, wenn für noch offene Restforderungen neue Darlehensverträge ausgehandelt werden sollten, deren Zinssätze weit über den handelsüblichen Zinsen lagen. Soweit diese für die Kunden sehr ungünstigen Verträge nicht von diesen abgeschlossen wurden, sei zeitnah die Fälligestellung der Restdarlehensforderung und eine nachfolgende Versteigerung der Objekte erfolgt, so dass die Kunden ihre kreditierten Objekte verloren hätten und durch den Versteigerungserlös nicht gedeckte Forderungen weiter begleichen müssten. Diese primär die wirtschaftlichen Interessen der US-Investoren berücksichtigende Praxis habe für Aufsehen gesorgt, weil die Darlehensnehmer von der Übertragung der Kredite nur informiert worden seien und hierzu keine Einwilligung erteilt hätten. Eine der neuen Darlehensbanken sei die HRE, als deren Leiter der Kreditabwicklung Individualkunden sich der Antragsteller selbst unter Angabe seines Namens und seines Lebenslaufes auf der Website www.xing.com/profile/Marcus__Tusch (Anlage AG 2) präsentiert habe. Der über alle relevanten Daten der bei der HRE vorhandenen Darlehensverträge genauestens informierte Antragsteller habe ausweislich des Juve-Nachrichtendienstes die HRE zum Jahreswechsel 2005/2006 verlassen, um nunmehr bei der Antragstellerin zu 2), die primär mit der Verwertung der aufgekauften 4.200 Darlehen befasst sei, tätig zu werden. Die Nachricht des Juve-Nachrichtendienstes (Anlage AG 3) sei seit dem 3. Oktober 2005 abrufbar und sei offenbar zu keinem Zeitpunkt äußerungsrechtlich angegriffen worden. Der Vorgang sei von öffentlichem Interesse, da es sich wohl um einen singulären Fall handele, der nicht nur aufgrund möglicher Verstöße gegen das Bankgeheimnis berichtenswert sei.

Bei seiner Homepage handele es sich nicht um eine „Hass-Seite“; es werde auch nur ein Link auf den Informationsdienst gesetzt und der Inhalt der 2. Überschriftenzeile wiederholt. Für den Inhalt verlinkter Web-Seiten hafte er aufgrund seines entsprechenden Hinweises auf seiner Website ohnehin nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Per Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, weil er unbegründet ist.

I.

Der Antragsteller zu 1) hat die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs., 1 GG hinsichtlich der angegriffenen Veröffentlichung nicht hinreichend dargelegt.

Die Entscheidung, ob durch die angegriffene Veröffentlichung in rechtswidriger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers zu 1) eingegriffen wurde, kann nur aufgrund einer Abwägung im Einzelfall mit dem kollidierenden Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit, die für den Antragsgegner streitet, getroffen werden. Zwar hat das Kammergericht seinen Beschluss vom 23. Januar 2005 darauf gestützt, dass mit der Begründung aus dem Beschluss des Landgerichts vom 21. November 2006 der einstweilige Rechtsschutz nicht verweigert werden dürfe, Es hat aber zugleich die gebotene Abwägung für nicht möglich gehalten, weil der Sachverhalt in Bezug auf die Position des Antragstellers zu 1) nicht hinreichend aufgeklärt sei.

Dies geht aber zu Lasten des Antragstellers, da dieser keinen Sachverhalt darlegen konnte, aus dem sich sein Unterlassungsanspruch ergibt,

Der Antragsteller zu 1) ist nach seinem eigenen Vortrag für einen zentralen Bereich der Geschäfte der Antragstellerin zu 2) zuständig, nämlich für die Abwicklung und die Verwaltung des Kreditportfolios. Dass er dabei strategische Entscheidungen der Geschäftsleitung umsetzt und einem Vorgesetzten berichtet, ändert nichts daran, dass er das Kreditportfolio im Rahmen dieser Strategie doch weitgehend eigenständig mit Hilfe der ihm zugeordneten Mitarbeiter verwaltet.

Bei der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers zu 1) geht es um seine SozialSphäre.

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 21. 11. 2006, VI ZR 259/05) hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

"Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich aufgrund des Sozialbezuges nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird (vgl. BVerfGE 35, 202, 220 - Lebach; 97, 391, 406; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2000 - 1 BvR 1582/94 -NJW 2000, 2413, 2414; BVerfG Beschlüsse vom 17. Dezember 2002 -1 BvR 755/99 und 756/99 -AfP 2003, 43, 46).

b) Der erkennende Senat hat für eine Berichterstattung über die berufliche Sphäre des Betroffenen klargestellt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die

Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen,, die *seine* Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss (vgl. Senatsurteil vom 20. Januar 1981 - VI ZR 163/79 - VersR 1981, 384, 385). Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich In erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus (vgl. BGH, Urteil vom 10. November 1994 - I ZR 216/92 - AfP 1995, 404, 407 f. - Dubioses Geschäftsgebaren - und Senatsurteil BGHZ 138, 311, 320 m.w.N.). Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperren, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten." Nach diesen Grundsätzen kann eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers nicht festgestellt werden. Über den Antragsteiler werden keine falschen Tatsachen verbreitet. Die Tatsachen, die der Antragsgegner verbreitet, sind auch anderweitig verfügbar, nämlich auf der Seite „juve.de“, so dass das Schutzbedürfnis des Antragstellers zu 1) dadurch weiter herabgemindert wird. Eine Prangerwirkung oder Stigmatisierung des Antragsteilers zu 1) findet Ebenfalls nicht statt. Es wird nämlich lediglich sein Name und der Umstand mitgeteilt, dass er im Februar 2006 mit 14 seiner Angestellten von Hypo Real Estate zu Hudson Advisors gewechselt sei. Von einer „Hass-Seite“ kann insoweit keine (mehr) Rede sein, jedenfalls seitdem der Antragsgegner das „Tötungs-Diagramrn“ nach vorangegangener einstweiliger Verfügung des Landgerichts Hamburg aus dem Netz genommen hat, und zwar vor .Antragsteilung im vorliegenden Verfahren. Soweit der Antragsteller zu 1) meint, an den Pranger gestellt zu werden, geschieht dies nicht durch die vom Antragsgegner verbreiteten Informationen, sondern durch die auf heftige Kritik in der Öffentlichkeit gestoßene Geschäftspolitik der Antragstellerin zu 2) und der damit einhergehend möglicherweise missbilligten Tätigkeit des Antragstellers zu 1). Der Antragsteller zu 1) ist einer von „Directors“ von Hunderten von Mitarbeitern der Antragstellerin zu

2), wobei er selbstverständlich eine für die Außenwelt wesentlich wichtigere Aufgabe wahrnimmt als z.
B. die Direktoren, die für das Controlling oder die Buchhaltung zuständig sind.

Inwiefern die Antragstellerin zu 2) in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht betroffen sein soll, ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan, weshalb auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art, 2 Abs. 1 GG nicht gegeben ist.

Es wird nicht Falsches berichtet. Die Nennung des Namens einer ihrer Mitarbeiter verletzt die Antragstellerin zu 2) nicht in ihrem eigenen Persönlichkeitsrecht, da der Mitarbeiter selbst dies hinzunehmen hat. Dass die Antragstellerin und ihre maßgeblichen Mitarbeiter in das Licht der "Öffentlichkeit gerückt werden, liegt an der in der Öffentlichkeit auf Kritik gestoßene Art ihrer geschäftlichen Betätigung und ist von ihr daher hinzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708

Nr. 6, 711 ZPO.

Mauck

Bömer

Becker

.Ausgefertigt



I-Ste ueidan v
Justizangestellte

ZP 55D

